

Was wir für Sie tun!

In welchen Fällen sind Sie zum Winterdienst verpflichtet:

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

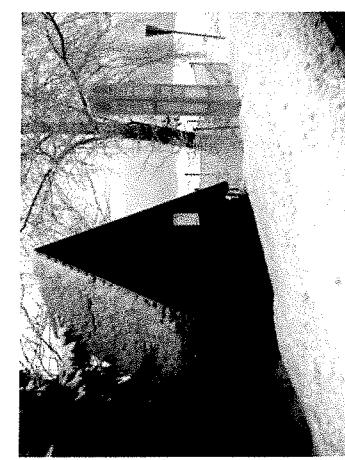
Die Mitarbeiter des Baubetriebssamtes sorgen dafür, dass der innerörtliche Verkehr trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar sind.

Wo räumen und streuen wir?

Wir arbeiten nach einem festgelegten Dringlichkeitsplan. Oberste Priorität (Priorität 1 gem. Straße Reinigungs- satzung der Stadt Overath) haben Hauptverkehrsstraßen, Schulbus- strecken, Strecken des ÖPNV, gefährliche Steigungen, Radwege und die Bereiche von Fußgängerüberwegen und Überquerungshilfen. Innerhalb geschlossener Ortschaften müssen diese Strecken bis 7.00 Uhr geräumt sein, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr. Für die übrigen Straßen (Prioritätsstufe 2) gibt es keine vorgeschriebenen Räumzeiten und somit keine Räumpflicht. Diese Straßen werden daher erst dann geräumt, wenn die dringlichsten Straßen verkehrssicher sind.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz.



Warum ist der Schneepflug schon mehrmals in der Parallelstraße gefahren?

Es kann durch fortlaufenden Schneefall oder durch sonstige Witterungseinflüsse erforderlich sein, dass der Winterdienst auf den Strecken der Prioritätsstufe 1 wiederholt durchgeführt werden muss.

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: Erst räumen – dann streuen! Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstrompfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden. Streusalz darf nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen verwendet werden, wie z.B. bei Eisregen sowie bei Hydranten, auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Salz darf aber grundsätzlich nicht auf Baumscheiben und Grünflächen gestreut werden.

Wohin mit Schnee und Streumittelresten?

Die Räum- und Streupflicht besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer (Anlieger) der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. In vermieteten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ist diese Aufgabe häufig im Mietvertrag oder durch die Hausverwaltung geregelt.

Wenn Sie den Winterdienst wegen Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht selbst ausführen können, müssen sie sicherstellen, dass andere Personen diese Aufgaben übernehmen.

Wo müssen Bürgerinnen und Bürger den Winterdienst durchführen?

Auf sämtlichen Gehwegen ist der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Sie müssen hier eine Breite von mind. 1 m von Schnee und Eis freihalten, so dass z.B. auch Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen den Gehweg gefahrlos nutzen können. Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen.

Bei Schnee und Glätte kann es leicht zu Unfällen kommen. Hier muss der Anlieger, der zum Winterdienst verpflichtet ist, damit rechnen, dass er haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und Schadensersatz zahlen muss. Je nach Einzelfall hat der Eigentümer auch mit strafrechtlichen Konsequenzen, wegen fahrlässiger Körperverletzung, zu rechnen.



Wer haftet wenn es aufgrund von Eisglätte zu einem Unfall kommt?

An Haltestellen müssen Rad-und/oder Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen gewährleistet ist.

Auf den Straßen, bei denen die Reinigung auf die Anlieger übertragen ist, müssen Anlieger z.T. auch auf den Fahrbahnen für sichere Fußgänger-Übergänge sorgen. Näheres regelt die Straßenreinigungssatzung.

Wann müssen Sie den Winterdienst durchzuführen?

Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags ab 7.00 Uhr und sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr bis jeweils 19.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Tipps für Ihren Winterdienst

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind. Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltzeichen.

Bitte berücksichtigen Sie auch folgende Hinweise:

Der sicherste Schutz vor unliebsamen Überraschungen ist erhöhte Vorsicht. Kalkulieren Sie möglichst ausreichende Zeit für Ihre Wege ein.

Passen Sie bitte Ihre Fahrweise, wie es auch der Gesetzgeber fordert, an die Witterungsverhältnisse an oder benutzen Sie ggfs. öffentliche Verkehrsmittel.

Die Mitarbeiter/innen des Baubetriebsamtes Overath sind beim Winterdienst, wenn er angeordnet worden ist, den ganzen Tag bis 19:00 Uhr und nachts wieder ab 04:30 Uhr für Ihre Sicherheit im Einsatz bzw. in Rufbereitschaft. Wintereinbruch tritt häufig aber so plötzlich ein, dass ein zeitiges Räumen und Streuen in allen erforderlichen Straßen nicht durchgeführt werden kann.

Parkende Fahrzeuge in Kurvenbereichen, in engen Straßen und an Kreuzungen behindern und verzögern den Winterdienst erheblich. Außerdem könnten parkende Fahrzeuge durch das Räumfahrzeug beschädigt werden. Das Räumfahrzeug benötigt eine Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 - 4,00 Meter.

Noch Fragen zur Räum- und Streupflicht?

Wir sind für Sie da!

Ihr Ansprechpartner rund um den Winterdienst:

Bürgertelefon /Winterdiensttelefon
Telefon: 02206-602300
e-mail: bauhof@overath.de

Das Winterdiensttelefon ist montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr zu erreichen.



Eine Information für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Overath



Wichtiger Hinweis!

Wir bitten deshalb dringend darum, in den Wintermonaten an kritischen Stellen keine Fahrzeuge zu parken, damit der Winterdienst reibungslos und zügig durchgeführt werden kann!!!

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Overath unter www.overath.de, sowie in der Satzung der Stadt Overath über die Straßenreinigung in der zur Zeit gültigen Fassung.

Herausgeber:

Stadt Overath
Der Bürgermeister
Baubetriebsamt
Balkener Straße 1a
51491 Overath
Stand 11/2013